

ten, der Beschuldigte und die Zeugen an Ort und Stelle sind, so kann der Maire sie alle mittelst einer bloßen Anzeige, die die That enthält, und den Augenblick der Audienz vor sich kommen lassen. Für die Abladungen ist daher das Amt des Huissiers nicht nöthig. "

"Das öffentliche Ministerium wird beym Maire vom Adjuncten und in dessen Ermangelung von einem Mitglied des Municipal-Raths, das deshalb vom kaiserl. Procurator für ein ganzes Jahr ernennet wird, versehen. "

"Die Stelle des Gerichtschreibers versteht ein Bürger, den der Maire vorschlägt, und der in dieser Eigenschaft bey dem Correctionnel-Gericht den Eid leistet. Er erhält für seine Ausfertigungen die nehmlichen Taxen, wie der Greffier des Friedens-Richters. "

"Der Maire muß übrigens seine Sitzung im Gemeinde-Haus halten, und die Parteyen öffentlich vernehmen. "

"So viel Zutrauen auch die Friedens-Richter und Maire einflößen können, so mußte man jedoch die Appellation von ihren Urtheilen erlauben. Sie geht an das Correctionnel-Gericht. "

"Wenn jedoch die Wieder-Ersattung und sonstiger Privat-Schaden-Ersatz nicht zusammen die Summe von 5 Francs außer den Kosten übersteigen, so würde die Befugniß zu appelliren, ein vererbliches Geschenk für die Parteyen seyn. In diesem Falle also wird die Appellation nicht gestattet. "

"Die Appellations-Frist ist im Falle, wo sie zulässig ist, nur von zehn Tagen, von jenem angerechnet, wo das Urtheil insinuirt wurde. Die Appellation wird nach den Formen, wie die Appellationen von friedensrichterlichen Urtheilen, behandelt und entschieden. "

"Die Zeugen können noch einmahl vernommen werden, wenn das öffentliche Ministerium oder eine der Parteyen es verlangt. Das Tribunal fällt sein Urtheil in öffentlicher Sitzung. "

Welche Handlungen werden als Polizey-Übertretungen angesehen und wer hat darüber zu erkennen?

Art. 137 der Cr.=Pr.=O. Als bloße Polizey-Übertretungen werden diejenigen Handlungen betrachtet, welche nach den Bestimmungen des vierten Buches des Straf-Besegbuches entweder eine Geldbuße von

höchstens fünfzehn Francs oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen können, ohne weitem Unterschied, ob hiebei zugleich die in Beschlag genommenen Gegenstände confiscirt werden können, und wie hoch immer sich der Werth dieser Gegenstände belaufe.

1) Die Handlungen, welche nach den Bestimmungen des 4. Buchs des Gesetzb. über Strafen u. s. f. Dieser Artikel hat den Zweck, die Competenz der Polizen-Gerichte von jener der Correctionnel-Gerichte zu unterscheiden. Diese Competenz wird nach der Stärke der Geldstrafe oder nach der Dauer des Gefängnisses abgemessen, so, daß alle Handlungen, welche nach den Verfügungen des 4. Buchs des Straf-Gesetzbuchs zu einer Geldbuße von 15 Fr., oder einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen, oder zu einer geringern Strafe Anlaß geben können, als Uebertretungen der einfachen Polizey angesehen werden; dagegen die Handlungen, die eine stärkere Geldbuße oder ein längeres Gefängniß nach sich ziehen, von der Competenz der Correctionnel-Polizen sind.

Die Größe des Schaden-Ersatzes, den die Civil-Partey fordert, und der Werth der Confiscation kommt bey dieser Competenz-Bestimmung nicht in Anschlag. So kann der Friedens-Richter als Richter der einfachen Polizey die Confiscation der Gegenstände, deren man sich bemächtigt hat, erkennen, und über den Schaden-Ersatz verfügen, so hoch er sich auch belaufen mag, wenn nur die That keine größere Geldbuße als 15 Fr. oder kein längeres Gefängniß als von 5 Tagen nach sich zieht. (Art. 139 Nro. 3.)

Die Größe des Schadens-Ersatzes dient nur allein, die Competenz des Friedens-Richters in Polizey-Sachen von jener des Maire zu unterscheiden. (Art. 166.)

Vergleicht man diesen Art. 137 mit den Art. 46, 150, 153, 600 und 606 des Gesetzb. vom 3. Brüm., so sieht man, daß die Competenz in einfachen Polizey-Sachen durch

das neue Gesetzbuch weiter ausgedehnt ist, weil das vorherige sie nur auf jene Uebertretungen beschränkte, die weder mit einem Gefängnisse, das über 3 Tage stieg, noch mit einer Geldbuße, die höher war, als ein dreyfacher Tagelohn, bestraft wurden.

Man muß übrigens nicht glauben, als wenn der bloße Polizey-Richter sich dadurch competent machen könnte, wenn er die Strafe auf ein Gefängniß von 5 Tagen, oder auf eine Geldbuße von 15 Fr., oder darunter, heruntersetzte. Es ist nach dem Gesetze genug, daß die Handlungen eine größere Strafe nach sich ziehen können, um für Correctionnel-Vergehen gehalten zu werden; denn zur Bestimmung der Competenz muß man das Maximum der vom Gesetze bestimmten Strafe in Betracht nehmen. So hat mehrmahls der Cassationshof entschieden, namentlich den 8. Vend. 10. J. in der Recurs-Sache des Hn. General-Procurators, und am 4. Brüm. 13. J. in jener des Thomas Gastalby; er hat Urtheile cassirt, welche Strafen der einfachen Polizey verhängten, obgleich die Vergehen mit einer Correctionnel-Strafe hätten belegt werden können. Diese Urtheile stehen im Bülletin.

Die Regel, um die Competenz der einfachen Polizey Gerichte nach dem Art. 137 festzustellen, leidet jedoch bey Forst-Vergehen, welche auf Anstehen der Verwaltung verfolgt werden, eine Ausnahme. Diese Vergehen, wenn sie auch eine geringere Strafe, als ein Gefängniß von 5 Tagen oder als eine Geldbuße von 15 Fr. nach sich ziehen, sind vermöge des 197. Art. von der Competenz der Correctionnel-Gerichte, so, daß der Polizey-Richter nie darüber zu erkennen hat. Der Grund dieser Ausnahme, so wie er vom Redner der Regierung erklärt worden ist, besteht darin, weil es den Agenten der Verwaltung unmöglich seyn würde, sich an alle Friedens-Gerichte zu begeben, um dort den Ersatz des Schadens, der in diesem Fache verursacht worden, zu erhalten.

Da indessen der Grund dieser Ausnahme sich nicht auf Forst-Frevel, gegen die auf Anstehen der Privat-Ver-

sonen verfahren wird, anwenden läßt, so tritt bey diesen die allgemeine Competenz-Regel, die die Art. 137 und 139 Nro. 4 bestimmen, wieder ein. Können sie nemlich zu einer Geldbuße von 15 Fr. und darunter, oder einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen und darunter Anlaß geben, so sind sie von der Competenz der einfachen Polizey-Gerichte. Ziehen sie eine stärkere Strafe nach sich, so nehmen sie den Charakter eines Vergehens an, und müssen vor die Correctionnels-Gerichte gebracht werden.

Eine der Haupt-Verrichtungen der Polizey-Gerichte ist, die Vollstreckung der Polizey-Berordnungen, welche die Maire und ihre Adjuncten erlassen, zu erwirken; nemlich die Polizey-Strafen gegen jene, die dawider fehlen, selbst dann zu verhängen, wenn diese Berordnungen noch nicht vom Präfecten gebilligt sind. Diese Gerichte haben das Recht nicht, den Werth dieser Berordnungen zu untersuchen, weil es genug ist, daß sie durch die Ober-Verwaltungs-Behörde nicht abgeändert sind, um sowohl in Hinsicht der Untergebenen als der Polizey-Richter Gesetzeskraft zu haben. So entschied der Cassations-Hof durch eine große Zahl von Urtheilen. Die Richter dürfen sich, ohne die Strafe der Pflicht-Verletzung zu verwirken, in diese Sachen nicht einmischen. (Siehe Art. 127 Nro. 2 des Straf-Gesetzbuchs.)

Die Fragen über unbewegliches Eigenthum und gesetzmäßigen Besitz sind nicht von der Competenz der einfachen Polizey-Gerichte. Hat die Klage zum Beispiel einen widerrechtlichen Durchgang, die Niederlage einiger Materialien oder einige leichte Beschädigungen auf dem Boden des Klägers zum Gegenstande, und der Beklagte behauptet, daß er Eigenthümer des fraglichen Bodens sey, oder eine Dienstbarkeit, ein Durchgangs-Recht habe, oder daß er länger als ein Jahr im Besitz sey, und im Possessorium gehandelt werden müsse, so muß das Verfahren, da diese verschiedenen Fragen und alle andere der nemlichen Natur, Präjudicial-Fragen sind, vom Polizey-Gerichte so lange ein-

gestellt werden, bis von den Gerichten, die darüber zu erkennen haben, geurtheilt worden ist.

Art. 138. Ueber Polizey-Übertretungen hat der Friedens-Richter und der Maire nach den Regeln, welche hierunter festgestellt werden sollen, und nach Verschiedenheit der hiebey angeführten Fälle zu erkennen.

(Sehe die 2 folgenden Paragraphen, welche die Art. 139 bis 171 einschließlicly begreifen.)

§. I.

Von dem Gerichte des Friedens-Richters als Polizey-Richter betrachtet.

Art. 139. Die Friedens-Richter erkennen ausschließlicly :

1) Ueber polizeywidrige Handlungen, die im Umfange der Gemeinde begangen worden sind, welche der Hauptort des Cantons ist ;

2) Ueber polizeywidrige Handlungen, welche in den übrigen Gemeinden ihres Cantons begangen worden, in so fern die Urheber nicht auf frischer That ertappt wurden, und die Uebertretungen von Personen verübt worden sind, welche in der Gemeinde nicht wohnhaft oder nicht anwesend sind, oder auch wenn Zeugen, welche Auskunft über die That geben sollen, entweder dort ihre Wohnung nicht haben, oder doch nicht anwesend sind ;

3) Ueber ähnliche Uebertretungen, in so fern der verleszte Theil, der hierüber Klage führt, bey seinem Antrage auf Schadens-Ersatz entweder die Summe nicht ausdrückt, oder doch mehr als fünfzehn Francs für Entschädigung fordert ;

4) Ueber Forst-Brevel, wenn von Privats-Personen hierüber Klage geführt wird ;